

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Gehwege in der Gemeinde Niesgrau

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S.159), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein - StrWG - in der Fassung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 163), geändert durch Gesetz vom 21. März 1989 (GVOBl. Schl.-Holst. S, 44) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 10. Dezember 1990 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen und Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslage (§§ 2, 57 und § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG - § 1 BFStrG) sind zu reinigen. Anwendbar ist die Satzung ebenfalls für Grundstücke, welche sich außerhalb der geschlossenen Ortslage befinden und an einen öffentlichen Straßenkörper angrenzen.

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Frontlänge der anliegenden Grundstücke und wird den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

Reinigungspflicht besteht für folgende Straßen, Straßenteile und Gehwege

- a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplätze für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- b) die begehbaren Seitenstreifen
- c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- d) die Fußgängerstraßen ,
- e) die Rinnsteine und Pflasterrinnen.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten,
- b) den Nießbrauchberechtigten, sofern er unmittelbaren Besitz am Grundstück hat,

- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das Wohngrundstück zur Benutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3 Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die zu reinigenden Straßenteile sind nach Erfordernis und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Gehwege und Fußgängerüberwege. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 08.00 - 20.00 Uhr entste-

hendes Glatteis so oft wie erforderlich abzustreuen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

(3) Schnee ist in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendeten Schnee fall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages.

(4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.

(5) Schnee und Eis sind auf der an die Fahrbahn grenzenden Seite des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dieses nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch am Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Vom anliegenden Grundstück selbst darf Eis und Schnee nicht auf den Straßenkörper gebracht werden.

(6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde

die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

§ 5

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Böschung, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront des Gebäudes an der Straße liegt.

§ 6

Verletzung der Reinigungspflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niesgrau , den 27. Dezember 1990

gez. Johannsen
(Bürgermeister)